Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 10. Dezember 1948

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 10. Dezember 1948

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 10. Dezember 1948

Die drei Hauptverfasser der Allgemeinen Erklärung: Charles Malik (Libanon), René Cassin (Frankreich und Eleanor Roosevelt (USA).

[H2]Präambel [/H2]

In Anbetracht dessen, dass die Anerkennung der allen Mitgliedern der Menschheitsfamilie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt darstellt.

In Anbetracht der Tatsache, dass Unwissenheit und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit empören, und dass die Entstehung einer Welt, in der die Menschen frei sprechen und glauben können, befreit von Terror und Elend, als höchstes Ziel verkündet wurde des Menschen.

In Anbetracht dessen, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Menschenrechte durch ein Rechtssystem geschützt werden, damit der Mensch nicht als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung gezwungen wird.

In Anbetracht dessen, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern.

In Anbetracht dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person sowie an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bekräftigt haben und dass sie sich entschlossen erklärt haben, den sozialen Fortschritt zu fördern bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu schaffen.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die universelle und wirksame Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen.

In Anbetracht dessen, dass ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Bedeutung ist, um dieser Verpflichtung vollständig nachzukommen.

Die Generalversammlung verkündet diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das gemeinsame Ideal, das von allen Völkern und Nationen verwirklicht werden soll, damit alle

Individuen und alle Organe der Gesellschaft, die diese Erklärung ständig zur Verfügung haben, durch Lehre und Bildung geistlich und bestrebt sind, die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu entwickeln und durch fortschrittliche nationale und internationale Maßnahmen ihre universelle und wirksame Anerkennung und Anwendung sicherzustellen, sowohl bei der Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst als auch bei der Bevölkerung der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Gebiete.

[H2]Artikelpremiere [/H2]

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie verfügen über Vernunft und Gewissen und müssen im Geiste der Brüderlichkeit miteinander umgehen.

[H2]Artikel 2 [/H2]

1. Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne Unterschied jeglicher Art, einschließlich Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Meinung oder einer anderen Meinung., nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder jede andere Situation.

2. Darüber hinaus wird keine Unterscheidung auf der Grundlage des politischen, rechtlichen oder internationalen Status des Landes oder Territoriums getroffen, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitzt, unabhängig davon, ob dieses Land oder Territorium unabhängig ist, unter Treuhänderschaft steht, nicht autonom ist oder irgendwelchen Beschränkungen unterliegt . der Souveränität.

[H2]Artikel 3 [/H2]

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

[H2]Artikel 4 [/H2]

Niemand darf in Sklaverei oder Knechtschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in all ihren Formen verboten.

[H2]Artikel 5 [/H2]

Niemand wird Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt.

[H2]Artikel 6 [/H2]

Jeder Mensch hat überall das Recht auf Anerkennung seiner Rechtspersönlichkeit.

[H2]Artikel 7 [/H2]

Alle sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle Menschen haben das Recht auf gleichen Schutz vor jeglicher Diskriminierung, die

gegen diese Erklärung verstößt, und vor jeder Anstiftung zu einer solchen Diskriminierung.

[H2]Artikel 8 [/H2]

Jeder hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor den zuständigen nationalen Gerichten gegen Handlungen, die gegen die in der Verfassung oder im Gesetz anerkannten Grundrechte verstoßen.

[H2]Artikel 9 [/H2]

Niemand darf willkürlich verhaftet, inhaftiert oder verbannt werden.

[H2]Artikel 10 [/H2]

Jeder hat in voller Gleichheit das Recht, dass sein Fall fair und öffentlich von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verhandelt wird, das entweder über seine Rechte und Pflichten oder über die Begründetheit einer gegen ihn erhobenen Strafanzeige entscheidet.

[H2]Artikel 11 [/H2]

1. Jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, gilt als unschuldig, bis ihre Schuld in einem öffentlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt wurde und ihr alle für ihre Verteidigung erforderlichen Garantien zugesichert wurden.

2. Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen verurteilt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung keine Straftat nach nationalem oder internationalem Recht darstellten. Ebenso wird keine Strafe verhängt, die härter ist als diejenige, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat galt.

[H2]Artikel 12 [/H2]

Niemand wird willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Zuhause oder seine Korrespondenz oder Angriffe auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt sein. Jeder hat Anspruch auf gesetzlichen Schutz vor solchen Eingriffen oder Angriffen.

[H2]Artikel 13 [/H2]

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Wohnsitz zu wählen.

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, auch sein eigenes, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

[H2]Artikel 14 [/H2]

1. Angesichts der Verfolgung hat jeder das Recht, Asyl zu beantragen und in anderen Ländern Asyl zu erhalten.

2. Dieses Recht kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Strafverfolgung tatsächlich auf einem gewöhnlichen Verbrechen oder auf Handlungen beruht, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

[H2]Artikel 15 [/H2]

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

2. Niemand darf willkürlich seiner Staatsangehörigkeit oder des Rechts, seine Staatsangehörigkeit zu ändern, entzogen werden.

[H2]Artikel 16 [/H2]

1. Ab dem heiratsfähigen Alter haben Männer und Frauen ohne jegliche Einschränkung hinsichtlich Rasse, Nationalität oder Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben die gleichen Rechte in Bezug auf die Ehe, während der Ehe und bei deren Auflösung.

2. Eine Ehe kann nur mit der freien und uneingeschränkten Zustimmung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

3. Die Familie ist das natürliche und grundlegende Element der Gesellschaft und hat Anspruch auf den Schutz der Gesellschaft und des Staates.

[H2]Artikel 17 [/H2]

1. Jeder, ob allein oder in der Gemeinschaft, hat das Recht auf Eigentum.

2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

[H2]Artikel 18 [/H2]

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Dieses Recht impliziert die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder gemeinsam, sowohl öffentlich als auch privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Durchführung von Riten zu bekennen.

[H2]Artikel 19 [/H2]

Jeder hat das Recht auf Meinungs- und Meinungsfreiheit, was das Recht beinhaltet, nicht durch seine Meinung gestört zu werden, und das Recht, ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen mit welchen Ausdrucksmitteln auch immer zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

[H2]Artikel 20 [/H2]

1. Jeder hat das Recht auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

2. Niemand kann gezwungen werden, einem Verein beizutreten.

[H2]Artikel 21 [/H2]

1. Jeder hat das Recht, sich direkt oder durch frei gewählte Vertreter an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes zu beteiligen.

2. Jeder hat das Recht, unter gleichen Bedingungen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Land zu erhalten.

3. Der Wille des Volkes ist die Grundlage der Autorität der öffentlichen Gewalt; Dieser Wille muss durch ehrliche Wahlen zum Ausdruck gebracht werden, die regelmäßig stattfinden müssen, durch gleiches allgemeines Wahlrecht und durch geheime Abstimmung oder nach einem gleichwertigen Verfahren, das die Wahlfreiheit gewährleistet.

[H2]Artikel 22 [/H2]

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit; Sie basiert auf der Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die für ihre Würde und die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit unerlässlich sind, dank nationaler Anstrengungen und internationaler Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und Ressourcen jedes Landes.

[H2]Artikel 23 [/H2]

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf faire und zufriedenstellende Arbeitsbedingungen und auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

2. Jeder hat ohne Diskriminierung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf eine gerechte und zufriedenstellende Entlohnung, die ihm und seiner Familie ein Leben im Einklang mit der Menschenwürde sichert und erforderlichenfalls durch alle anderen Mittel des sozialen Schutzes ergänzt wird.

4. Jeder hat das Recht, zur Verteidigung seiner Interessen Gewerkschaften mit anderen zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

[H2]Artikel 24 [/H2]

Jeder hat das Recht auf Ruhe und Freizeit, einschließlich einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaubs.

[H2]Artikel 25 [/H2]

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine Gesundheit und sein Wohlergehen und das seiner Familie gewährleistet, insbesondere auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und notwendige soziale Dienste. ; Sie hat Anspruch auf Sicherheit im Falle von

Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Witwenschaft, Alter oder in anderen Fällen des Verlusts der Lebensunterhaltsmittel infolge von Umständen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.

2. Mutterschaft und Kindheit haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, ob innerhalb oder außerhalb der Ehe geboren, genießen den gleichen sozialen Schutz.

[H2]Artikel 26 [/H2]

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Bildung muss kostenlos sein, zumindest was die Grund- und Grundbildung betrifft. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Die technische und berufliche Bildung muss verallgemeinert werden; Der Zugang zur Hochschulbildung muss allen auf der Grundlage ihrer Verdienste in voller Gleichheit offen stehen.

2. Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten abzielen. Sie muss Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen Rassen- oder Religionsgruppen sowie die Entwicklung der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Wahrung des Friedens fördern.

3. Eltern haben vorrangig das Recht, die Art der Bildung zu wählen, die sie ihren Kindern geben möchten.

[H2]Artikel 27 [/H2]

1. Jeder hat das Recht, frei am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und den daraus resultierenden Vorteilen teilzuhaben.

2. Jeder hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jedem wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Werk ergeben, dessen Urheber er ist.

[H2]Artikel 28 [/H2]

Jeder Mensch hat auf gesellschaftlicher und internationaler Ebene das Recht auf eine Ordnung, die es den in dieser Erklärung verankerten Rechten und Freiheiten ermöglicht, ihre volle Wirkung zu entfalten.

[H2]Artikel 29 [/H2]

1. Der Einzelne hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der nur die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Bei der Ausübung seiner Rechte und beim Genuss seiner Freiheiten unterliegt jede Person nur den Beschränkungen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck festlegt, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu gewährleisten und um deren Befriedigung zu gewährleisten gerechte Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohlergehens in einer demokratischen Gesellschaft.

3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen unter keinen Umständen im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

[H2]Artikel 30 [/H2]

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sie einem Staat, einer Gruppe oder einer Einzelperson das Recht einräumt, sich an einer Tätigkeit zu beteiligen oder eine Handlung vorzunehmen, die auf die Zerstörung der darin dargelegten Rechte und Freiheiten abzielt.